

man nicht nur die italienische, sondern die gesamte Überlieferung betrachtet, findet sich nur ein anderes Beispiel, in dem der gesamte Text als ein einziges Kapitel behandelt wird, außer dem *Liber legum*. Die einzige Ausnahme ist die Sammlung des Benedictus Levita, in der die Kapitel 1–6 zu einem Kapitel zusammengezogen werden¹⁰⁸. Da die Texte in der Sammlung des Benedictus deutlich zu einem anderen Überlieferungszweig gehören als der *Liber legum*¹⁰⁹, ist die Zusammenfassung mehrerer Kapitel zu einem einzigen in beiden Sammlungen getrennt erfolgt. Auch hier ist es daher sehr wahrscheinlich, dass dieser Text in der Vorlage des *Liber legum* nicht als ein einziges Kapitel behandelt, sondern als insgesamt 16 Kapitel präsentiert wurde. Daraus lässt sich schließen, dass der gesamte Text irgendwann während der Zusammenstellung des *Liber legum* zum letzten Kapitel von Pippins erstem Capitulare gemacht wurde.

Das *Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum, generale*¹¹⁰, im *Liber legum* kopiert nach diesem Text als Pippins zweites Capitulare, gehört nicht zu den Texten, die durch eine fortlaufende Nummerierung mit dem vorangehenden verbunden sind; es wird jedoch hier behandelt, weil die beiden Capitularia missorum von Thionville in den meisten Überlieferungszeugen direkt aufeinander folgen¹¹¹. Wie diese Tatsache bereits ahnen lässt, wurden auch für diesen Text Ähnlichkeiten zwischen der italienischen Handschriftengruppe (I, I₁ und M₈) und den im *Liber legum* überlieferten Texten festgestellt¹¹². Mehr noch: Nur der *Liber legum* und diese drei Handschriften der italienischen Gruppe präsentieren unmittelbar nach diesem Text die drei

108) Edition der falschen Kapitularien des Benedictus Levita (Stand: 2014-12-10), Buch 2 c. 256 S. 47 (<http://www.benedictus.mgh.de/edition/edition.htm> [abgerufen am 06.02.2023]). Innerhalb dieses einen Kapitels findet sich auch die Binnengliederung in sechs Unterkapitel wieder. Andererseits sind die Kapitel 7–16 als separate Kapitel behandelt.

109) Dazu vgl. GLATTHAAR, Die drei Fassungen (wie Anm. 107) S. 447f.

110) MGH Capit. 1 Nr. 44 (S. 122–126).

111) Nahezu alle Handschriften, die Nr. 43 enthalten, enthalten auch Nr. 44, und zwar direkt nach jenem. Ausnahmen sind Berlin, Staatsbibl., lat. fol. 626, und St. Paul im Lavanttal, Archiv des Benediktinerstifts, 4/1, die beide Texte getrennt präsentieren; allerdings enthalten beide Handschriften die Texte nur auszugsweise. Vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 37f., 40 und 689f. I₁ fügt einige Texte, die in anderen Handschriften der italienischen Gruppe nicht vorkommen, zwischen Nr. 43 und Nr. 44 ein. Vgl. ebd. S. 181f. und die oben Anm. 85 zitierte Tabelle von Kaschke. Es gibt auch einige Handschriften, die zwar Nr. 44, aber nicht Nr. 43 enthalten. Zur gesamten Überlieferung vgl. MORDEK, ebd. S. 1085f.

112) MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 249f.